

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1021/41-84

Bearbeiter
Dr. Schilk
Dr. Dolp

63 57 11
Durchwahl 2520
Durchwahl 2544

Datum 4. Dez. 1984

Betrifft

Wahlordnung für Statutarstädte (StWO), Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zu einem Gesetz, mit dem die Wahlordnung der Statutarstädte geändert wird.

1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diejenigen Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte (STWO) geändert werden, bei deren Vollziehung die Verwaltungspraxis Schwierigkeiten aufgezeigt hat. Überdies soll durch die vorgenommenen Änderungen eine Angleichung des Stadtwahlrechtes an die mit Landtagsbeschluß vom 4. Oktober 1984 und 22. November 1984 geänderte NÖ Gemeindewahlordnung 1974 und damit eine gewisse Vereinheitlichung der Wahlrechte erreicht werden.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 115 Abs. 2 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich durch die beabsichtigte Novelle sind nicht zu erwarten.

2. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen bemerkt:

Zu Z.1 (§ 1 Abs. 1):

Durch die in Aussicht genommene Änderung soll eine flexiblere Festlegung des Wahltages ermöglicht werden. Durch die Regelung, daß die Funktionsperiode um drei Monate über- bzw. unterschritten werden kann, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß bei der Wahlausschreibung auf Feiertage, Urlaubszeiten und dergleichen Rücksicht genommen werden kann.

Eine ähnliche Bestimmung findest sich in Art. 11 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-2.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 3):

Obgleich die besonderen Wahlbehörden gem. § 55a keine Sprengelwahlbehörden sind, sollen doch sinngemäß die Bestimmungen über die Sprengelwahlbehörden (insbesondere über die Zusammensetzung, Bestellung etc.) zur Anwendung kommen.

Zu den Z. 3, 9, 11, 16, 26 und 28:

Die Änderungen dienen vorwiegend legistischer und redaktioneller Verbesserungen und bringen teilweise eine Anpassung der STWO an die Bestimmungen der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 bzw. der NÖ Landtagswahlordnung 1974 mit sich.

Zu den Z. 5, 6 und 7:

Die derzeit in Kraft stehende Regelung, die Wahlberechtigten durch die von diesem auszufüllenden Wähleranlageblätter zu erfassen, soll durch die Erfassung der Wahlberechtigten durch die Magistrate abgelöst werden. Dies zunächst deshalb, weil durch das Inkrafttreten des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050-0, und der damit verbundenen Einführung der Gemeinde-Wählerevidenz hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Überdies sind durch die Versendung bzw. Verteilung der Wähleranlageblätter an die Wahlberechtigten den Städten nicht unerhebliche Kosten und ein hoher Verwaltungsaufwand entstanden. Die Erfassung der Wahlberechtigten durch die Magistrate stellt auch eine Dienstleistung am Bürger dar.

Zu Z. 12:

Es soll gewährleistet werden, daß wahlwerbenden Parteien, die einen gültigen Wahlvorschlag erstattet haben, die Kosten für die Abschriften bzw. Vervielfältigungen rückerstattet werden.

Zu Z. 13 - 21:

Die Bestimmungen betreffend das Einspruchs- und Berufungsverfahren wurden fast inhaltsgleich aus den zitierten Novellen zur NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl. 0350, übernommen. Damit soll eine Vereinheitlichung der Wahlordnungen und eine Vereinfachung der Vollziehung insbesondere auch in den Statutarstädten erreicht werden.

Zu Z. 22:

Zu dieser Bestimmung wird bemerkt, daß lediglich normiert werden soll, daß Einsprüche, die nach dem Wählerevidenzgesetz des Bundes oder dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz erhoben wurden, im Zuge des Verfahrens zur Erfassung der Wahlberechtigten für die Gemeinderatswahl in den Statutarstädten auch gleichzeitig als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu gelten haben. Keinesfalls soll darin eine Regelung über die Vollziehung des Wählerevidenzgesetzes des Bundes getroffen werden.

Zu Z. 23, 24, 25 und 27:

Durch die Änderungen soll erstmals Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht vor den ordentlichen Wahlbehörden auszuüben, die Möglichkeit geboten werden, von ihrem Wahlrecht vor besonderen Wahlbehörden, welche diese Personen aufsuchen, Gebrauch zu machen.

Hiezu ist eine ärztliche Bestätigung nicht erforderlich, sondern genügt es vielmehr, die Verhinderung glaubhaft zu machen.

Eine ähnliche Regelung hat auch durch deren letzte Novellierung in die Nationalratswahlordnung Eingang gefunden. Die Zuweisung der vor den besonderen Wahlkommissionen abgegebenen Stimmen kann auch an mehrere Sprengelwahlbehörden erfolgen.

Zu Z. 29:

Durch die Änderung sollen die Schwierigkeiten die bisher bei der fristgerechten Einberufung von Gemeinderatssitzungen zu Wahlen im Sinne des § 87 entstanden sind, beseitigt werden.

Zu Z. 31 und 32:

Die Notwendigkeit der Änderungen ergibt sich durch die Änderungen bezüglich der Erfassung der Wahlberechtigten durch die Magistrate.

Zu Z. 33:

Der Zweck der vorgesehenen Regelung ist darin zu suchen, daß der Zugang zum Wahlrecht im allfälligen Einspruchs- bzw. Berufungsverfahren nicht durch Kosten für Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden erschwert werden soll.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

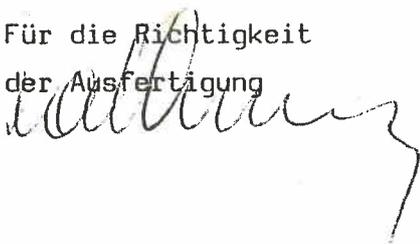
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage des Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Waltner', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.